Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6507**

17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/5750, 17/6264 –

Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Katrin Kunert, Wolfgang Neskovic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5232 –

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Speicherung von Kohlendioxid in den Untergrund des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland (CO_2-Speicher-Verbotsgesetz – CSpVG)

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jens Koeppen, Marie-Luise Dött, Peter Altmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 17/3056 –

Umfassende Datenbasis für Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds schaffen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Um die Eignung der CCS-Technologien (Carbon Capture and Storage) zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen ermitteln zu können, soll mit dem Gesetz ein Rechtsrahmen für die Demonstration und Anwendung der Abscheidungs- und Transporttechnologien sowie für die Demonstration der dauerhaften Speicherung in wenigen, kleineren bis mittleren Kohlendioxidspeichern geschaffen

werden. Dazu gehören die Regelungen für Untersuchung, Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung und Übertragung der Verantwortung für Demonstrationsspeicher sowie die Regulierung des Anschlusses und des Zugangs zu Kohlendioxidleitungen und zu Kohlendioxidspeichern.

Das Gesetz ist zudem erforderlich, um die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 in deutsches Recht umzusetzen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. sollen die Injektion und die damit einhergehende Speicherung von CO_2-Strömen in unterirdische geologische Formationen für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verboten werden.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine umfassende Datenbasis für Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds, insbesondere für die geothermische Energiegewinnung, zu erstellen. Darüber hinaus soll sie Absprachen mit den Ländern treffen, um einen bundesweiten Nutzungskatalog des geologischen Untergrunds durch gemeinsame Arbeiten erstellen zu lassen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/5750, 17/6264 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5232 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/3056 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5750, 17/6264 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 9 wird das Wort „können“ gestrichen.

   b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

   „14. Umwelt
   Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter) einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltgütern sowie zwischen diesen Umweltgütern und Menschen;“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Öffentlichkeit ist möglichst vor Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage, die Größe und die Technologie der Kohlendioxidleitung, zu informieren. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der zukünftige Antragsteller erforderlichenfalls ein Verfahren des öffentlichen Dialogs und der Streitschlichtung durchführt. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 bestimmen.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend.“

   bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ durch die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dienen dem Wohl der Allgemeinheit, wenn zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert wird.“

   bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „die für die Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung erforderlich sind“ durch die Wörter „die für eine wirksame Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung erforderlich sind; Einzelheiten regelt eine Verwaltungsvereinbarung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon erstmals ein Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Genehmigung gestellt und kann durch dieses Vorhaben die Eignung der im Antrag auf Untersuchungsgenehmigung bezeichneten Gesteinsschichten als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigt werden, kann dem Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Genehmigung ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Öffentlichkeit ist möglichst vor Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage und die Größe des Kohlendioxidspeichers sowie die Technologie der Kohlendioxidspeicherung, zu informieren. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der zukünftige Antragsteller erforderlichenfalls ein Verfahren des öffentlichen Dialogs und der Streitschlichtung durchführt. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 bestimmen.“

7. § 13 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die zuständige Behörde übermittelt den zuständigen Stellen in der Bundesregierung über die dafür nach Landesrecht zuständige Behörde den Planfeststellungsbeschluss sowie Begründungen für etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission zur Weiterleitung an die Kommission.“

8. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „so hat der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche“ durch die Wörter „so haben der Genehmigungsinhaber und der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes“ durch die Wörter „§§ 5, 6 und 9 des Umweltschadensgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „; hierbei ist die Risikoprognose für etwaige Leckagen zu berücksichtigen“ ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. die Leistung von Sicherheiten nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Stellung eines tauglichen Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen

a) § 17 Absatz 4 Satz 1 die Injektion von Kohlendioxid nicht oder nicht rechtzeitig einstellt oder

b) § 17 Absatz 4 Satz 1 einen Antrag oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „7,“ die Wörter „8 Buchstabe a, Nummer“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird im Satzteil nach Nummer 2 das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort“ hunderttausend“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

11. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Wörter „31. Dezember 2018 und danach im Abstand von jeweils vier Jahren“ ersetzt.

12. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Soweit in § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 5 nichts anderes bestimmt ist, kann von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b werden im Klammerzusatz nach den Wörtern „abdichtende und durchlässige Gesteine“ die Wörter „, geologische Barriere“ eingefügt.

b) In Nummer 3.3.1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „in dem 3-D-Erdmodell oder in den 3-D-Erdmodellen“ die Wörter „, Qualität der geologischen Barriere“ eingefügt.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Nummer 1 wird das Wort „Überwachungsplans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ ersetzt.

b) In der Überschrift zu Nummer 1.2 wird das Wort „Plans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ ersetzt;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5232 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 17/3056 anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende und Berichterstatterin

Jens Koeppen
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Klaus Breil
Berichterstatter

Oliver Krischer
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jens Koeppen, Dr. Matthias Miersch, Klaus Breil, Eva Bulling-Schröter und Oliver Krischer

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/5750, 17/6264** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5232** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/3056** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Um die Eignung der CCS-Technologien zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen ermitteln zu können, soll mit dem Gesetz ein Rechtsrahmen für die Demonstration und Anwendung der Abscheidungs- und Transporttechnologien sowie für die Demonstration der dauerhaften Speicherung in wenigen, kleineren bis mittleren Kohlendioxidspeichern geschaffen werden. Dazu gehören die Regelungen für Untersuchung, Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung und Übertragung der Verantwortung für Demonstrationsspeicher sowie die Regulierung des Anschlusses und des Zugangs zu Kohlendioxidleitungen und zu Kohlendioxidspeichern.

Das Gesetz ist zudem erforderlich, um die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 in deutsches Recht umzusetzen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. soll die Injektion und damit einhergehende Speicherung von CO_2-Strömen in unterirdische geologische Formationen für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verboten werden.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine umfassende Datenbasis für Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds, insbesondere für die geothermische Energiegewinnung, zu erstellen. Darüber hinaus soll sie Absprachen mit den Ländern treffen, um einen bundesweiten Nutzungskatalog des geologischen Untergrunds durch gemeinsame Arbeiten erstellen zu lassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5750, 17/6264 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5750, 17/6264 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5750, 17/6264 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5232 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5232 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5232 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5232 abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5232 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, dem Antrag auf Drucksache 17/3056 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/3056 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/3056 anzunehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 44. Sitzung am 6. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 17/5750, 17/6264 und 17/5232 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Michael Kühn
Deutsches GeoForschungsZentrum

Regine Günther
WWF Deutschland

Rechtsanwalt Dr. Mathias Hellriegel

Dr. habil. Ralf E. Krupp

Jeffrey H. Michel
Ing.-Büro für Energieforschung/Energy Cosultant.

Dr. Cornela Ziehm
Deutsche Umwelthilfe e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)265-A bis 17(16)265-E) sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe und den Antrag auf Drucksachen 17/5750, 17/6264, 17/5232, 17/3056 in seiner 49. Sitzung am 6. Juli 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, CCS stelle eine große Chance im Bereich der Klimatechnologie dar. Leider habe man schon sehr lange über diese Technologie diskutiert, ohne wirklich vorangekommen zu sein. Viel Zeit für Forschung, Entwicklung und Erprobung sei verlorengegangen. Man habe Ängste geschürt, statt sie den Menschen zu nehmen. Horrorszenarien seien konstruiert worden, statt Aufklärung und Transparenz voranzutreiben.

Die CCS-Technologie sei erforderlich für die Erreichung der Klimaschutzziele. Der ICCP und auch der WWF wiesen darauf hin, dass CCS ein wichtiges Instrument gegen den Klimawandel sei. Die Technologie sei unverzichtbar zur Erreichung des 2-Grad-Zieles. Klimaschutz zu fordern und CCS abzulehnen, ergebe keinen Sinn. Auch sei es absurd, CCS aus ideologischen Gründen auf die prozessbedingten Emissionen zu beschränken. Mit Blick auf das Zieldreieck bei der Energieversorgung – Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz – sei die Technologie für den Industriestandort Deutschland wichtig. Ohne sie sei der Übergang zu den erneuerbaren Energien nicht zu schaffen.

CCS sei auch ein Schritt auf dem Weg zur Nutzung von CO_2. Natürlich müsse man für Sicherheit sorgen. Nach dem heutigen Stand von Technik und Wissenschaft sei die Technologie beherrschbar. Man müsse sie aber im Großverfahren testen und demonstrieren. Schließlich sei Akzeptanz eine Voraussetzung des Gesetzes. Deshalb gebe es auch die Länderklausel, um die Länder mitzunehmen. Sie sei eine Wiederholung des Raumordnungsrechts. Kein Land könne de facto aussteigen. Die Länder hätten nur die Möglichkeit zu erklären, welche Gebiete sie ausschlössen. Die Länderklausel dürfe aber keine präjudizierende Wirkung auf andere Vorhaben wie z. B. den Netzausbau entfalten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, man könne nicht pauschal urteilen, CCS sei für den Klimaschutz unbedingt erforderlich. Das müsse man differenzierter betrachten. Es gebe nach wie vor Forschungsbedarf, wenn es um die Frage der energieintensiven Produktion gehe, beispielsweise im Bereich der Stahl- und Zementindustrie. Deshalb gehe ein Verbot von CCS zu weit. Aber auch der vorliegende Gesetzentwurf sei abzulehnen. Auf Bundesebene wolle man CCS und eröffne deshalb den Ministerpräsidenten der Länder die Möglichkeit, vor Ort zu behaupten, es gebe ein Vetorecht und man werde die Technologie nicht nutzen. Statt bei der in der Bevölkerung umstrittenen Technik, für größtmögliche Transparenz zu sorgen, werde mit der Länderklausel eine große Rechtsunsicherheit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Die vorgesehene Haftungsbegrenzung auf 30 Jahre sei unzureichend. Darüber hinaus werde die Deckungsvorsorge mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP weiter eingeschränkt. Im Antrag heiße es in der Begründung zur Änderung des § 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid: Die Änderung stellt durch die Berücksichtigung der Risikoprognose klar, dass sich die Deckungsvorsorge vor allem daran bemisst, welche Menge des eingespeicherten Kohlendioxids austreten kann. Die Deckungsvorsorge solle nicht mehr daran ausgerichtet sein, wie viel CO_2 eingelagert sei, sondern austreten könne. Man nehme damit eine Minimierung der Deckungsvorsorge vor, die völlig inakzeptabel sei.

Auch die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene 100-Jahre-Haftungsklausel könne keine endgültige Lösung sein. Eher sei an ein Fondsmodell zu denken, welches noch zu erarbeiten sei.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, es handele sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um einen durchdachten und vernünftigen Vorschlag, der Lenkungswirkung in Bezug auf die richtigen Nutzungsmöglichkeiten entfalte. Es gehe bei den Nutzungsmöglichkeiten im Untergrund darum, Transparenz zu schaffen und die Ängste der Bevölkerung abzubauen. Insbesondere im Hinblick auf die Geothermie sei dies eine

wichtige Angelegenheit. Hier bestehe in der Bundesrepublik Deutschland großes Potential. Der ursprüngliche Kabinettsbeschluss werde mit dem vorliegenden Änderungsantrag nochmals erheblich verbessert. Die Anforderungen an das Deckgestein seien erhöht worden. Die Qualität der geologischen Barriere sei als ein wichtiger Aspekt in die Risikobewertung einzubeziehen. Unabhängige Gutachter überprüften die Rohrleitungen. Die Haftung sei erhöht worden. Es lägen umfangreiche Informationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vor, die das geringe Gefahrenpotential dieser Technologie belegten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die CCS-Technologie sei eine Sackgasse. Diese Position zu CCS habe DIE LINKE. sowohl im Wahlprogramm, als auch im Parteiprogramm festgehalten. Dass ein Landesminister eine abweichende Position vertrete, komme auch in anderen Parteien vor.

CCS sei erst ab 2030 im größeren Rahmen einsetzbar. Zu diesem Zeitpunkt seien die meisten erneuerbaren Energien billiger als fossile Stromerzeugung einschließlich CCS. Auch sei die Langzeitsicherheit bei CCS nicht gewährleistet. Giftige und aggressive Substanzen würden in den Untergrund verpresst werden. Es sei noch nicht abzuschätzen, welche Folgen dieses Verfahren habe. Es bestehe die Gefahr, dass der hohe CCS-Verpressungsdruck die Salzlake allmählich nach oben drücke. Dadurch würde das Süßwasser für große Gebiete unwiederbringlich verdorben werden. Die erneuerbaren Energien würden nicht derartige Risiken beinhalten. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum man insbesondere nach dem Atomausstieg und der beabsichtigten Energiewende jetzt diese risikobehaftete Technologie einführen wolle.

CCS solle zudem als Heilsbringer für kaum vermeidbare Prozessemissionen in der Industrie herhalten, z. B. bei Stahlwerken oder Zementfabriken. Dies werde sich aber wegen der horrenden Kosten nicht rechnen. Auch werde die Industrie kein eigenes Pipeline- und Speichersystem ausschließlich wegen der Prozessemissionen aufbauen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, bei dem Thema CCS sei europaweit große Ernüchterung eingekehrt. Es gebe in der Europäischen Union nur wenige Staaten, die eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen hätten. Auch die Anzahl der Projekte sei gering. Die Technologie werde in weiten Teilen der Bevölkerung nicht akzeptiert. Der Grund dafür sei, dass CCS im Zusammenhang mit Kohlekraftwerken diskutiert werde. Man könne den Menschen nicht vermitteln, dass erst Dörfer zerstört werden würden, um die Kohle zu fördern und anschließend das CO_2 wieder im Untergrund verpresst werde.

Die Technologie sei ineffizient. Wenn sie einmal zur Verfügung stehe, sei sie wahrscheinlich teurer als die erneuerbaren Energien. CCS bei Kohlekraftwerken sei keine Lösung. Wenn überhaupt, dann solle man sich mit der Forschung für prozessbedingte Emissionen wie sie unweigerlich etwa bei der Stahl-, Zement- und chemischen Industrie anfällt beschäftigen, um eventuell mit Blick auf den Klimawandel eine Rückfalloption zu haben. Dafür könne man die Akzeptanz der Menschen gewinnen.

In die Länderklausel interpretiere jeder hinein, was er wolle. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass man ein Gesetz mache, bei dem sich jeder aussuchen könne, ob er mitmache. Die Gegner des Gesetzes versuche man einzubinden und stoße dabei den Befürwortern vor den Kopf. Diese Politik sei widersprüchlich. Man könne sie keinem erklären.

Dem Ausschuss lag zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 17/5232 und 17/5750, 17/6264 eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Petent forderte eine grundsätzliche Untersagung der Einlagerung von Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken.

Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)342(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5750, 17/6264 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)344 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5232 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/3056 anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Jens Koeppen	**Dr. Matthias Miersch**	**Klaus Breil**	**Eva Bulling-Schröter**	**Oliver Krischer**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Anlage: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)342 (neu),
Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)344

Anlage

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)342(neu)
zu TOP 2a) der TO am 06.07.2011
05.07.2011

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid

Bundestags-Drucksache 17/5750

Artikel 1 (Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „können" gestrichen.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Umwelt
Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter) einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltgütern sowie zwischen diesen Umweltgütern und Menschen;"

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Durch die Streichung des Wortes „können" wird auf Anraten des Bundesrates klargestellt, dass es nicht auf die bloße Möglichkeit des Zurückhaltens, sondern auf den tatsächlichen Erfolg der vollständigen Rückhaltung ankommt. Grundlage für den vollständigen Rückhalt auf unbegrenzte Zeit ist Erwägungsgrund 19 CCS-Richtlinie. Mit Blick auf die Klimaschutzintegrität liegt ein vollständiger Rückhalt jedenfalls dann nicht vor, wenn die vom IPCC aufgestellten Leckageraten überschritten werden können (IPCC, Special Report on Carbon dioxid Capture and Storage, 2005, S. 246).

Zu Buchstabe b)

Anpassung des Begriffs der Umwelt an denjenigen des UVPG.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Öffentlichkeit ist möglichst vor Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage, die Größe und die Technologie der Kohlendioxidleitung, zu informieren. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der zukünftige Antragsteller erforderlichenfalls ein Verfahren des öffentlichen Dialogs und der Streitschlichtung durchführt. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach Satz 2 bis 4 bestimmen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend."

bb) In Satz 3 – neu – werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union" durch die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dienen dem Wohl der Allgemeinheit, wenn zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert wird."

bb) In Satz 4 – neu – werden die Wörter „Satz 1 und 2" durch die Wörter „Satz 1 bis 3" ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Änderung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates – modifiziert – auf. Mit der Gesetzesänderung soll eine möglichst frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Stadium vor Antrag auf Planfeststellung bewirkt werden, um die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber einer Kohlendioxidleitung zu Demonstrationszwecken zu erhöhen. Entgegen der Auffassung des Bundesrates kann der spätere Antragsteller aber nicht ohne weiteres vor Antragstellung zur frühzeitigen In-

formation der Öffentlichkeit (einschließlich Äußerung und Erörterung) sowie ggf. zur Durchführung eines Dialogs und Streitschlichtung verpflichtet werden.

Soweit in Anwendung der Anforderungen an Kohlendioxidleitungen nach Absatz 3 Satz 2 die Überprüfungen der Kohlendioxidleitungen durch Sachverständige durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass diese unabhängig vom Auftraggeber und von Dritten, die an der Planung oder Errichtung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Kohlendioxidleitung beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung abhängig sind, ausgeübt werden. Der Sachverständige darf keine Aufgaben übernehmen, die berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder der Unparteilichkeit entstehen lassen können.

Zu Buchstabe b) aa)

Mit dem Verweis auf § 11 Absatz 2 wird sichergestellt, dass bei Kohlendioxidspeichern und Kohlendioxidleitungen jeweils aus denselben Gründen anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Zu Buchstabe b) bb) und Buchstabe c)

Das der Änderung zu c) aa) zugrunde liegende Anliegen des Bundesrates ist davon getragen, dass auch bei grenzüberschreitenden Kohlendioxidleitungen im Einzelfall nicht auf eine Enteignung verzichtet werden kann. Die bisherige Formulierung in Absatz 5 könnte indes so ausgelegt werden, dass eine Enteignung für solche Leitungen ausgeschlossen ist, weil eine grenzüberschreitende Kohlendioxidleitung niemals die Voraussetzung, für die Demonstration der dauerhaften Speicherung in Deutschland erforderlich zu sein, erfüllen kann. Damit würde der Allgemeinwohlbezug für grenzüberschreitende Leitungen entfallen. Insoweit ist in diesen Fällen auf das Erfordernis der Demonstration in Deutschland zu verzichten. Die Änderung zu c) bb) ist eine Folge der Änderung in c) aa).

Darüber hinaus wird durch b) bb) die vom Bundesrat für § 2 Absatz 5 Satz 3 – neu – KSpG vorgeschlagene Formulierung „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" auch in § 4 Absatz 2 Satz 2 KSpG übernommen. Sowohl für die Planrechtfertigung als auch für den Allgemeinwohlbezug ist maßgeblich, ob das weitergeleitete Kohlendioxid tatsächlich zu einer Emissionsminderung in Deutschland führt. Dies ist nur insoweit der Fall, als das weitergeleitete Kohlendioxid nach Maßgabe der Emissionshandelsrichtlinie und der entsprechenden Monitoring-Verordnung der EU nicht als Emission gilt und somit eine Abgabepflicht für Emissionsberechtigungen nicht besteht.

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „die für die Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung erforderlich sind" durch die Wörter„die für eine wirksame Analyse und Bewertung der Potentiale für die dauerhafte Spei-

cherung erforderlich sind; Einzelheiten regelt eine Verwaltungsvereinbarung“ ersetzt.

Begründung:

Änderung auf Vorschlag des Bundesrates (modifiziert). Der Modus und Umfang der Datenweitergabe von landeseigenen Daten oder solchen, die den Ländern aufgrund gesetzlicher Vorschrift bzw. vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind, sollte ausführlicher, d. h. im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu erleichtern.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Änderung gemäß Vorschlag des Bundesrates. „Unverzüglichkeit“ findet als Begrifflichkeit in privatrechtlichen Schuldverhältnissen Anwendung; der Bundesrat macht geltend, dass die damit durch die Rechtsprechung konkretisierte Fristsetzung für die Verwaltungspraxis nicht realisierbar sei.

Zu Buchstabe b)

Änderung auf Vorschlag des Bundesrates. Im Register werden Informationen u. a. über Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher veröffentlicht. Diese Informationen werden dem Bund von den Ländern zur Verfügung gestellt. Deshalb ist es gerechtfertigt, eine etwaige Rechtsverordnung über das Register von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen.

5. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon erstmals ein Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Genehmigung gestellt und kann durch dieses Vorhaben die Eignung der im Antrag auf Untersuchungsgenehmigung bezeichneten Gesteinsschichten als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigt werden, kann dem Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Genehmigung ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden.“

Begründung:

Die Änderung erfolgt auf Vorschlag des Bundesrates; sie wurde lediglich rein redaktionell modifiziert. Die bisherige Formulierung im KSpG hatte lediglich zwei Fälle einer nachträglichen ersten bergrechtlichen Genehmigung erfasst. Dies wäre angesichts weiterer bergrechtlicher Genehmigungstatbestände, die ebenfalls eine erste bergrechtliche Genehmigung darstellen können, nicht sachgerecht.

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Öffentlichkeit ist möglichst vor Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage und die Größe des Kohlendioxidspeichers sowie die Technologie der Kohlendioxidspeicherung, zu informieren. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass der zukünftige Antragsteller erforderlichenfalls ein Verfahren des öffentlichen Dialogs und der Streitschlichtung durchführt. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach Satz 2 bis 4 bestimmen.“

Begründung:

(Vgl. obere Begründung unter Ziffer 3 Buchstabe a) Die Änderung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates – modifiziert – auf. Mit der Gesetzesänderung soll eine möglichst frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Stadium vor Antrag auf Planfeststellung bewirkt werden, um die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber einem Demonstrationsprojekt zu erhöhen. Entgegen der Auffassung des Bundesrates kann der spätere Antragsteller aber nicht ohne weiteres vor Antragstellung zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit (einschließlich Äußerung und Erörterung) sowie ggf. zur Durchführung eines Dialogs und Streitschlichtung verpflichtet werden.

7. § 13 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde übermittelt den zuständigen Stellen in der Bundesregierung über die dafür nach Landesrecht zuständige Behörde den Planfeststellungsbeschluss sowie Begründungen für etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission zur Weiterleitung an die Kommission.“

Begründung:

Änderung auf Vorschlag des Bundesrates (redaktionell modifiziert).

8. § 29 wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „so hat der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche“ durch die Wörter „so haben der Genehmigungsinhaber und der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche“ ersetzt.

Begründung:

Änderung auf Vorschlag des Bundesrates (modifiziert). Der Genehmigungsinhaber sollte als Auftraggeber in die Haftung mit einbezogen werden. Der Genehmigungsinhaber und der für die Tätigkeit Verantwortliche haften wegen der Konjunktion „und“ gesamtschuldnerisch.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes“ durch die Wörter „§§ 5, 6 und 9 des Umweltschadensgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Satzende durch folgende Wörter ersetzt „; hierbei ist die Risikoprognose für etwaige Leckagen zu berücksichtigen.“

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Leistung von Sicherheiten nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Stellung eines tauglichen Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel.“

Begründung zu Buchstabe a):

Änderung auf Vorschlag des Bundesrates. Die Kostentragungspflicht aus § 9 Umweltschadensgesetz müsse neben den Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen ebenfalls in den Pflichtenkatalog von § 30 Absatz 1 Nr. 4 genannt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Begründung zu Buchstabe b):

Nach Absatz 2 Satz 4 bildet die Menge des eingespeicherten Kohlendioxids den Maßstab der Deckungsvorsorge für die Pflichten nach Absatz 1 Nummer 3. Die Änderung stellt durch die Berücksichtigung der Risikoprognose klar, dass sich die Deckungsvorsorge vor allem daran bemisst, welche Menge des eingespeicherten Kohlendioxids austreten kann.

Begründung zu Buchstabe c):

Änderung auf Vorschlag des Bundesrates (redaktionell modifiziert). Aufgrund der Änderung ist ein tauglicher Bürge, der selbstschuldnerisch haftet (§ 239 BGB), den in § 232 Absatz 1 genannten Sicherungsmitteln gleichwertig.

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„entgegen

a) § 17 Absatz 4 Satz 1 die Injektion von Kohlendioxid nicht oder nicht rechtzeitig einstellt oder

b) § 17 Absatz 4 Satz 1 einen Antrag oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach der Ziffer „7,“ die Angabe „8 Buchstabe a, Nummer“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird im Satzteil nach Nummer 2 das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Begründung zu Buchstabe a) und Buchstabe b) aa):

Um die Durchsetzung der Verpflichtungen aus dem Gesetz zu gewährleisten und um Artikel 28 der CCS-RL umzusetzen, enthält § 43 einen Katalog von Bußgeldvorschriften. Die Bußgeldtatbestände betreffen Verstöße gegen Bestimmungen des Gesetzes, gegen auf der Grundlage des Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sowie gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde.

Durch die Änderung nach Buchstabe a) und Buchstabe b) aa) unterscheiden die Bußgeldtatbestände nunmehr einheitlich zwischen der Verletzung von Vorschriften des materiellen und des formellen Rechts. Dementsprechend betreffen die in § 43 Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle die Ahndung von Verstößen gegen Pflichten, die unmittelbar den Schutzzwecken nach § 1 dienen oder gegen Anordnungen, die auf diese Vorschriften gestützt werden. Die sonstigen Bußgeldtatbestände behandeln Verstöße gegen formelle Verpflichtungen (z. B. von Nachweis- und Informationspflichten).

Begründung zu Buchstabe b) bb) und b) cc):

Die Änderung dient der vom Bundesrat geforderten Anpassung der Bußgeldhöhen, um Wertungswidersprüche mit anderen Bußgeldtatbeständen (z. B. mit den in gleicher Höhe bewehrten Verstößen nach § 69 Absatz 6 BNatSchG für deutlich geringere Schutzgutverletzungen) und neuen Entwicklungen im Bußgeldrecht (vgl. hierzu die erhöhten Bußgeldbewehrungen in § 39 WpHG) zu vermeiden.

11. § 44 wird wie folgt geändert:

In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Wörter „31. Dezember 2018 und danach im Abstand von jeweils vier Jahren“ ersetzt.

Begründung:

Änderung auf Anregung des Bundesrates, die sicherstellt, dass über den gesamten Demonstrationszeitraum fortlaufend evaluiert und berichtet wird. Die Verlängerung der Frist zur Erstellung des ersten Evaluierungsberichts trägt dem Umstand Rechnung, dass im Jahre 2018 belastbarere Ergebnisse als im Jahre 2017 vorliegen dürften.

12. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Ausschluss abweichenden Landesrechts

Soweit in § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 5 nichts anderes bestimmt ist, kann von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in §§ 4, 11 (auf Vorschlag des Bundesrates). In den in §§ 4 und 11 genannten Fällen können die Länder von dem im KSpG festgelegten Verfahren abweichen.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b werden im Klammerzusatz nach den Wörtern „abdichtende und durchlässige Gesteine“ die Wörter „, geologische Barriere“ eingefügt.

b) In Nummer 3.3.1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „in dem 3-D-Erdmodell oder in den 3-D-Erdmodellen“ die Wörter „, Qualität der geologischen Barriere“ eingefügt.

Begründung:

Mit der Einfügung in Nummer 2 Buchstabe b wird klargestellt, dass die für die Rückhaltemechanismen grundlegenden Gesteinsschichten als geologische Barrieren in den zu erstellenden Modellen besonders berücksichtigt werden müssen. Die Einfügung unter Nummer 3.3.1 hebt hervor, dass die Qualität der geologischen Barriere als ein wichtiger Aspekt in die Risikobewertung einzubeziehen ist.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Nummer 1 wird das Wort „Überwachungsplans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ ersetzt.

b) In der Überschrift zu Nummer 1.2 wird das Wort „Plans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung auf Vorschlag des Bundesrates.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
17. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)344
zu TOP 2a) der TO am 06.07.2011
05.07.2011

Entschließungsantrag

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Zum Gesetzesentwurf zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid der Bundesregierung Drucksache 17/5750

Erneuerbare und Effizienz statt Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (CCS) aus der Kohleverstromung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz zur Speicherung von CO_2 im Untergrund (CCS) soll den rechtlichen Rahmen für die großtechnische Erprobung der Speicherung von CO_2 in unterirdischen Gesteinsschichten vorgeben. Schon Mitte 2009 hatte die damalige Große Koalition unter dem Druck der Energieversorger noch vor der Bundestagswahl versucht, ein CCS-Gesetz für Deutschland zu verabschieden. Dieser Gesetzentwurf war jedoch vor allem am Widerstand der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen wegen einer fehlenden Länder-opt-out-Regel und allgemein wegen der umstrittenen Frage der Haftungslänge gescheitert.
In einem neuen Anlauf soll jetzt die entsprechende europäische Vorgabe (EU-Richtlinie 2009/31/EG) umgesetzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es mindestens eines der von der EU geförderten Demonstrationsprojekte in Deutschland zu realisieren. Der Gesetzenzwurf ist deshalb vor allem eine Lex Vattenfall, denn konkret geht es um die Realisierung eines geplanten Projektes des Energiekonzerns Vattenfall, der 2015 in Jänschwalde (Brandenburg) ein CCS-Demonstrationskraftwerk zur Kohleverstromung in Betrieb nehmen will.
Gegenüber dem Gesetzentwurf (GE) der letzten Legislaturperiode unterscheidet sich der nun vorgelegte Entwurf u. a. durch die Einführung einer Deckelung der zulässigen Speichermengen. Um eine uneingeschränkte, generelle CO2-Speicherung zuzulassen, müsste später lediglich diese Deckelung gestrichen werden. Aufgrund der Widerstände einiger Bundesländer bietet der nun vorliegende GE den Bundesländern außerdem Möglichkeiten, die CO_2-Speicherung auf Teilen ihres Gebiets auszuschließen, wenn hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll den Ländern die Zustimmung zum Gesetz im Bundesrat erleichtert werden. Die unklaren und vieldeutigen Reglungen schaffen nun jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- anstelle einer dauerhaften Speicherung vorrangig nach geeigneten Verfahren zu suchen um die Möglichkeit der CO_2-Vermeidung -und des CO2-Recyclings voranzutreiben;

- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die bisher für die CCS-Technologie in der Kohleverstromung eingeplanten Gelder vorrangig für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Effizienzsteigerung und die Vermeidung von prozessbedingten Emissionen einzusetzen und weitere Erforschung der CCS-Technologie auf prozessbedingte Emissionen zu begrenzen;
- anstelle des vorliegenden Gesetzentwurfes ein CCS-Gesetz ausschließlich für Forschungszwecke vorzulegen, da der vorliegende Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt einer ergebnisoffenen Erforschung der CCS-Technologie hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und ihrer Risiken, ihren ökonomischen Fragestellungen und ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz nicht Rechnung trägt und das Gesetz stattdessen die Grundlagen für eine allgemeine großtechnische Anwendung gewährt;
- ein solches CCS-Gesetz ausschließlich für Forschungszwecke zu verabschieden, das die mögliche Anwendung auf prozessbedingte Emissionen eingrenzt und die Verpressungsmenge pro Speicher jeweils auf die Menge beschränkt, die zur Erzielung von validen Forschungsergebnissen erforderlich ist;
- innerhalb des CCS-Gesetzes ausschließlich für Forschungszwecke eine Übertragung der Verantwortung in die öffentliche Hand frühestens nach 100 Jahren zu vollziehen um im Sinne des Verursacherprinzips den Betreiber langfristig in der Haftung zu belassen;
- dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2017 und danach innerhalb von Zwei-Jahres-Abständen jeweils einen Bericht zuzuleiten, der fortlaufend über Erfahrungen und Ergebnisse unterrichtet um Erkenntnisfortschritte zu dokumentieren und bewerten zu können;
- die Reinheit des zu verpressenden Kohlendioxids auf mindestens achtundneunzig von hundert festzuschreiben, da die Reinheit des Kohlendioxidstroms eine Grundvoraussetzung zur Verhinderung von Schäden an Mensch oder Umwelt ist;
- eine CO_2-Speicherung in Schutzgebieten aller Art und dem Meeresboden kategorisch auszuschließen, da sie besondere Gefahren und Risiken birgt und zudem eine grundsätzlich erschwerte Überwachung von Leckagen oder größeren Austritten in diesen Gebieten das Risikopotential noch zusätzlich deutlich erhöht;

Berlin, den 5. Juli 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und die Fraktion

Begründung:

Längst ist klar, dass CCS bei der Stromerzeugung keine Antwort auf die drängende Frage nach einer zukunftsfähigen Energieversorgung ist. Bei CCS muss CO_2 am Kraftwerk abgeschieden, zur Speicherstätte transportiert und im tiefen Untergrund in dafür geeigneten geologischen Formationen sicher und dauerhaft gespeichert werden. Erst das funktionierende Zusammenspiel aller Verfahrensschritte würde einen Beitrag von CCS zur Minderung der gegenwärtigen CO_2-Emissionen ermöglichen. Vor allem bei der Verpressung in den Untergrund gibt es eine Vielzahl ungelöster Fragen und Risiken. Dies betrifft vor allem das Grundwasser. Der Einsatz der CCS-Technologie kostet darüber hinaus in erheblichem Umfang zusätzliche Energie und senkt den ohnehin schon geringen Wirkungsgrad eines Kohlekraftwerkes um ein Drittel weiter ab. Das heißt, für die Produktion der gleichen Strommenge muss noch mehr Kohle verbrannt werden. CCS wirft hinsichtlich der Wirkungsgrade die Kohlekraftwerke auf den Stand der 1950er Jahre zurück.
Damit wird CCS auch wettbewerbsunfähig gegenüber der emissionsfreien Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Der schlechtere Wirkungsgrad wird die Stromerzeugungskosten wegen des Mehrbedarfs an Kohle deutlich steigern, zusätzlich werden die Stromerzeugungskosten auch durch die immensen Investitionskosten in die Infrastruktur, sowohl am Kraftwerk, wie auch beim CO_2-Transport und CO_2-Speicherung die Strompreise weit nach oben treiben.
Die CCS-Technik ist mit einer Fülle von Risiken, wie etwa einer Grundwasserverunreinigung, Bergschäden oder einem CO_2-Austritt aus undichten Gesteinsschichten verbunden. Diese Risiken werden im vorliegenden Gesetz nur ungenügend berücksichtigt.
Das vorliegende CCS-Gesetz schafft Fakten bevor ergebnisoffen die Tauglichkeit der Technik und ihre Risiken, ihre ökonomische Sinnhaftigkeit und ihre gesellschaftliche Akzeptanz überhaupt grundsätzlich

geklärt sind. Es ist damit ein unhaltbares Zukunftsversprechen für eine klimafreundliche Kohleverstromung gegen den Willen vieler Menschen im Land.
CCS kann nur eine Rückfalloption für den Anteil der prozessbedingten Emissionen aus der Stahl-, Zement- und chemischen Industrie (ca. 10 Prozent des Gesamtemissionen in Deutschland) sein. Zunächst gilt es, die prozessbedingten Emissionen in den kommenden Jahrzehnten mit anderen Mitteln zu reduzieren, oder aber durch alternative Werkstoffe oder Herstellungsverfahren zu vermeiden. Außerdem kommt CCS für prozessbedingte Emissionen nur in Frage, wenn die Forschung ergibt, dass der Einsatz der CCS-Technologie sicher möglich ist. Deshalb sollte CCS auch nur für diese Zwecke erforscht werden.

Statt viele Millionen Euro öffentliche Gelder in die CCS-Technologie für die Verstromung von Kohle zu stecken muss dieses Geld in den Ausbau der Erneuerbaren Energien, in mehr Energieeffizienz und in neue Netze und Speicher sowie in Forschung und Markteinführung von CO_2-Vermeidung für prozessbedingte Emissionen gesteckt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333